



**Gesundheits- und Sozialdepartement**

Bahnhofstrasse 15  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 60 84  
gesundheit.soziales@lu.ch  
www.lu.ch

Per E-Mail  
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Luzern, 27. April 2021

Protokoll-Nr.: 505

## **Verlängerung der Covid-19-Verordnung Asyl**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. April 2021 lädt das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) die Kantone ein, zur Verlängerung der Covid-19-Verordnung Asyl Stellung zu nehmen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teilen wir Ihnen mit, dass wir mit der Verlängerung der Covid-19-Verordnung Asyl bis 31. Dezember 2021 grundsätzlich einverstanden sind. Allerdings erlauben wir uns, Bemerkungen zu den folgenden Punkten anzubringen:

### **Regelung der Möglichkeit einen Covid-19-Test zwangsweise durchzuführen**

Für den Vollzug der Wegweisung von Personen, deren Asylgesuch abgewiesen oder auf deren Gesuch nicht eingetreten wurde, verlangen die meisten Staaten für die Einreise und die Fluggesellschaften für den Transport einen negativen Covid-19-Test, der nicht älter ist als 48 oder 72 Stunden. Heute ist es nicht möglich, Personen, die weggewiesen werden, zwangsweise zu testen. Diese können also über die Verweigerung des Tests ganz einfach den Wegweisungsvollzug verhindern. Dies hat sich in der Zwischenzeit herumgesprochen, weshalb die Durchführung des Tests auch je länger je mehr verweigert wird. Eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für die zwangsweise Durchführung solcher Tests ist deshalb zwingend geboten.

### **Regelung der Möglichkeit eine Covid-19-Impfung zwangsweise durchzuführen**

Heute werden in vielen Ländern insbesondere in Europa ältere Personen und Personen, die gefährdet sind, geimpft. Wir gehen davon aus, dass die Impfung in den nächsten Monaten auch für alle anderen Personen möglich sein wird. Damit wird es sehr wahrscheinlich, dass die Staaten für die Einreise bzw. vorgängig auch die Fluggesellschaften den Nachweis einer Impfung verlangen. Diese Situation wird uns auf längere Zeit so begleiten (mutmasslich mehrere Jahre). Es wäre deshalb sinnvoll, wenn die gesetzliche Grundlage geschaffen würde, damit Personen, die unfreiwillig ins Heimatland zurückgeführt werden müssen, zwangsweise geimpft werden können. Die entsprechende gesetzliche Grundlage ist zu schaffen.

Wir sind uns bewusst, dass sowohl Zwangstests als auch Zwangsimpfungen erhebliche Eingriffe in die Persönlichkeit der betroffenen Person darstellen. Die betroffene Person hat aber immer die Möglichkeit selbständig und freiwillig ins Heimatland zurückzukehren. Die Massnahmen sind also erst erforderlich, wenn die Person von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch macht.

### **Verlängerung der Ausreisefristen betr. Sozialhilfe / Nothilferegime**

Art. 9 Abs. 3 der aktuellen Covid-19-Verordnung Asyl regelt die covid-bedingte Verlängerung der Ausreisefristen. Die Verordnung beinhaltet keine eingehende Regelung zum Übergang zum Nothilferegime, welcher gemäss Asylgesetz die direkte Folge eines rechtskräftigen Wegweisungsentscheids ist. Das Subventionsverhältnis zwischen Bund und Kantonen für die Gewährung der Sozialhilfe endet nach Art. 20 Abs. 1 Bst. a AsylV 2 nicht mit Ablauf der Ausreisefrist, sondern am Ende des Monats, an dem der Asyl- und Wegweisungsentscheid rechtskräftig wird. In einigen Kantonen wurden bereits Beschwerdeverfahren eingeleitet, in denen geltend gemacht wird, dass mit der (wiederholten) Verlängerung der Ausreisefrist der Anspruch auf Sozialhilfe weiterhin bestehe. Es besteht die Möglichkeit, dass bei Gutheissung der Beschwerden und Ausweitung der Praxis auf andere Kantone, bei einer von den Bundesbehörden verlängerten Ausreisefrist nach Art. 9 Abs. 3 Covid-19-Verordnung Asyl die betroffenen Personen bis zum Ablauf der neuen Ausreisefrist weiterhin Anspruch auf Asylsozialhilfe haben sollten, was zu nicht unbedeutenden Mehrkosten führen könnte. Wir bitten Sie daher, eine spezifische diesbezügliche Regelung zu prüfen.

### **Rechtsvertretung**

In Bezug auf Art. 6 Abs. 2 der Covid-19-Verordnung Asyl halten wir fest, dass die Durchführung von Befragungen ohne Rechtsvertretung aufgrund von covid-bedingten Umständen abzulehnen ist. Mit organisatorischen und technischen Hilfsmitteln sollte die Anwesenheit einer Rechtsvertretung stets möglich sein.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten Sie um Berücksichtigung dieser.

Freundliche Grüsse

Guido Graf  
Regierungsrat

